



Paris, Oktober 2005

**Überprüfung der Umsetzung der Alpenkonvention
und ihrer Durchführungsprotokolle**

Bericht Frankreichs

Entwurf – 4. Oktober 2005

Inhalt

TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL	2
A. Einleitende Ausführungen.....	3
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	5
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	5
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung.....	8
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung.....	11
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	12
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt.....	14
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	17
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft.....	23
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald	26
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit	28
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr.....	31
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK - Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie	34
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft.....	40
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen.....	41
D. Ergänzende Fragen	50
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE	51
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994, das am 15.11.2002 ratifiziert wurde und am 15.02.2003 in Kraft trat)	51

Angaben zur Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	FRANKREICH
-------------------------	-------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Ministère de l'Écologie et du Développement durable
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Inès de Souza Adjointe au directeur de l'environnement Ministère des Affaires Etrangères
Postanschrift	37 quai d'Orsay 75700 Paris 07 SP
Telefonnummer	33 (0) 1 43 17 44 60
Faxnummer	33 (0)1 43 17 57 45
E-Mail-Adresse	Ines de SOUZA@diplomatie.gouv.fr

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	Georges RIBIERE Inspection Générale de l'Environnement
Datum der Einreichung des Berichts	25. September 2005

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).

Zentrale und dezentrierte Stellen des Ministeriums für Ökologie und nachhaltige Entwicklung, des Ministeriums für Verkehr, Infrastruktur, Tourismus und Meeresangelegenheiten, des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei, des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie

Nationalparks von Les Ecrins, Vanoise und Mercantour

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003).

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll	19. Mai 2005	
Bodenschutzprotokoll	19. Mai 2005	
Naturschutzprotokoll	19. Mai 2005	
Berglandwirtschaftsprotokoll	15. November 2002	
Bergwaldprotokoll	19. Mai 2005	
Tourismusprotokoll	19. Mai 2005	
Verkehrsprotokoll	19. Mai 2005	
Energieprotokoll	19. Mai 2005	
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten	15. November 2002	

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

--

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	21,4 %
--	---------------

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	ca. 60 Mio. €
--	--------------------------

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	ca. 4 %
--	--------------------

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
<p>Diese Konvention und ihre Protokolle stärken im Alpenraum die nationale Politik zugunsten der Gebirge, welche die sukzessiven französischen Regierungen seit langem betreiben, insbesondere seit der einstimmigen Verabschiedung des Berggesetzes im Jahre 1985. Mit dieser Politik sollen die Pluspunkte der Gebirge zur Geltung gebracht und die wirtschaftlichen Interessen, vornehmlich im Alpenraum, und der Schutz eines fragilen Naturerbes miteinander in Einklang gebracht werden. Mit den Einrichtungen, die durch dieses Gesetz für sämtliche französischen Gebirge geschaffen wurden, fördert es deren umweltverträgliche Entwicklung bei aktiver Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren.</p>

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

--

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

Die nationalen Raumplanungspolitiken, wie diejenigen in Bezug auf die Berge, die ländlichen Räume und die Umwelt (Schutz der Gebiete, der Landschaften, der Biotope, der Fauna und Flora und der Nationalparks), sowie die entsprechenden Politiken der Gebietskörperschaften und der lokalen Akteure tragen im Alpenraum wie auch in den anderen Gebirgen zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention bei.

Das Netzwerk Alpine Schutzgebiete (RAEP), das von Frankreich und Slowenien bereits 1994 lanciert wurde, stellt die bedeutendste französische Initiative zur konkreten Umsetzung der Alpenkonvention bei, insbesondere ihres „Naturschutzprotokolls“. Seit 1995 spielt der Nationalpark von Les Ecrins eine tragende Rolle des Netzes, was für sein reibungsloses Funktionieren und die Koordinierung aller dazu beitragenden Akteure unerlässlich ist.

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Das Gesetz vom 9. Januar 1985 über die Entwicklung und den Schutz der Berge, das so genannten „Berggesetz“, setzt diese Vorgaben (Artikel 1 bis 10) für die Alpen wie auch für alle anderen Berggebiete in Frankreich um.
- Artikel 1 des Berggesetzes bestimmt insbesondere: „Die Französische Republik erkennt das Gebirge als ein Gebiet an, dessen ausgewogene und nachhaltige Entwicklung ein Ziel von nationalem Interesse darstellt ... [Diese Entwicklung] muss der Gebirgsbevölkerung eine Entwicklung ohne jähen Bruch mit ihrer Vergangenheit und ihren Traditionen bei gleichzeitiger Wahrung und Erneuerung ihrer Kultur und ihrer Identität ermöglichen“.
- Artikel 55 des Berggesetzes sieht vor, dass in Berggebieten Handels- und Handwerksbetriebe sowie medizinische Einrichtungen angesiedelt werden, um die laufenden Bedürfnisse der Bevölkerung decken und zur Aufrechterhaltung des lokalen Lebens beitragen zu können.
- Artikel L 113-1 der Flurgesetzgebung bestimmt: „Aufgrund ihres Beitrags zur Produktion, zur Beschäftigung, zur Bodenerhaltung, zum Landschaftsschutz und zur Bewirtschaftung und Entwicklung der biologischen Vielfalt werden die Landwirtschaft, die Berglandwirtschaft und der Bergwald als grundlegende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse für das Gebirgsleben und als zentrale Akteure der Bewirtschaftung des Gebirges anerkannt“.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

- Die mit dem Berggesetz geschaffenen speziellen Einrichtungen für die Berggebiete (Nationaler Gebirgsrat und Gebirgsausschüsse), die staatlichen Behörden (Ministerien, Raumordnungsbehörde DATAR, Präfekten und Gebirgskommissare), die Gebietskörperschaften und die Verbände befassen sich mit diesen Themen und setzen die Politiken zugunsten der Bevölkerung in den Gebirgen um.
- Im Rahmen des von der UNO beschlossenen Internationalen Jahres der Berge von 2002 wurden in Frankreich Labels verliehen für signifikante Projekte und Realisierungen, die der Wahrung der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Identität der verschiedenen Berggebiete dienen. Die Preisträger wurden regional, national und international gefördert.

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

- Frankreich unterstützt die Maßnahmen der Europäischen Union bei den Projekten, die in den Berggebieten umgesetzt werden (Ziel 2).
- Bei einer Sitzung des Interministeriellen Ausschusses für Raumplanung im Jahre 2003 verpflichteten sich der Staat und die Gebietskörperschaften, den öffentlichen Dienst in den Berggebieten (namentlich im Hinblick auf die Schulen und Postämter) aufrechtzuerhalten und den Zugang zu allen Kommunikationsnetzen, insbesondere im Bereich der Mobiltelefonie zu gewährleisten.
- Seit 2005 werden Maßnahmen zur Steuerbefreiung, zum Bau von Sozialwohnungen und zugunsten von Saisonarbeitern sowie Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den Berggebieten getroffen.
- Jedes Jahr widmet der „Fonds National d’Aménagement et de Développement du Territoire“ (Nationale Fonds für Raumplanung und –entwicklung) einen Teil seiner Mittel der Finanzierung der Entwicklung der Berggebiete und der Aufrechterhaltung ihrer Bevölkerung.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

- Abhaltung des Weltforums der Berge in Paris und Chambéry im 2000 unter der Ägide der Vereinigung der Bergbevölkerungen der Welt
- Abhaltung von Kolloquien, Ausstellungen und Kommunikationskampagnen auf regionaler oder nationaler Ebene
- Austausch zwischen Städten und Gründung von Städtepartnerschaften
- Schneeklassen für städtische Kinder

Seit 1973 betreibt der Staat mit Unterstützung der lokalen Behörden eine spezielle Politik zur Förderung der Berggebiete, um die besonderen Aktivposten dieser Gebiete zur Geltung zu bringen, die natürlichen Benachteiligungen bei ihrer Entwicklung zu kompensieren, die Infrastrukturen und Projekte finanziell zu unterstützen und die Besonderheit der einzelnen Berggebiete aufgrund des Reichtums ihres Lebensraums, ihrer Landschaften und ihrer Kulturen anzuerkennen. Im Berggesetz von 1985, das 2005 geändert wurde, sind diese Politik und diese Anerkennung rechtlich festgeschrieben.

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Gesamtraum

- Ausgewogene Entwicklung des Gesamtraums (Artikel 1 bis 3 des Orientierungsgesetzes betreffend die Raumplanung und die nachhaltige Raumentwicklung (LOADDT) vom 25. Juni 1999).
- Vorausschauende integrale Planung: die Pläne für die Dienstleistungen für die Allgemeinheit und die regionalen Pläne für die Raumplanung und nachhaltige Raumentwicklung (Artikel 3 und 5 des LOADDT)
- Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen: Übernahme in die Stadtplanungsdokumente (Baugesetzbuch)

Gebirge

- Ausgewogene Entwicklung der Berggebiete (Artikel 1 des geänderten Berggesetzes)
- Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche im Alpenraum: ist Aufgabe der Einrichtungen für die Berggebiete (nationaler Gebirgsrat und Ausschuss für den Alpenraum), der Vertreter der Bevölkerung (nationale Vereinigung der Volksvertreter der Bergregionen) und der Kultur- und Umweltverbände
- Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen: spezieller Rechtsrahmen für die Stadtplanung in den Berggebieten (Baugesetzbuch)

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?			
Ja	X	Nein	
Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Gesamtraum			
<ul style="list-style-type: none"> • Globaler und abgestimmter interregionaler Ansatz: interregionale Pläne für die Raumplanung und –entwicklung (Artikel 6 des LOADDT) • Allgemeine Vorgaben für die Organisation des Raums unterhalb der regionalen Ebene: die Pläne für die territoriale Kohärenz umfassen einen Plan für die Raumplanung und die nachhaltige Entwicklung. 			
Gebirge			
<ul style="list-style-type: none"> • Strategische Bergpolitik: interregionaler Plan für die Planung und Entwicklung des Gebirges (Artikel 9a des Berggesetzes) • Umsetzung der Politik: interregionale Vereinbarung über die Planung und die Entwicklung des Gebirges (Artikel 9 und 9a des Berggesetzes) • Gebietsrichtlinie für die Raumplanung der Region Alpes-maritimes: Dekret vom 2. Dezember 2003 • Gebietsrichtlinie für die Raumplanung der nördlichen Alpen (wird derzeit erarbeitet) • Sonderbestimmungen für das Gebirge (Berggesetz) 			

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung	X	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
Die geeigneten Pläne oder Programme (im Wesentlichen die Pläne für die territoriale Kohärenz, die Gebietsrichtlinien und die Sonderbestimmungen für das Gebirge) umfassen eine Analyse des ursprünglichen Zustands unter Einbeziehung von Umweltthemen auf verschiedenen Ebenen; alle bieten eine integrale Planung. Dagegen haben lediglich die Pläne für die territoriale Kohärenz, die Gebietsrichtlinien und die Sonderbestimmungen für das Gebirge verbindlichen Charakter.		

4. Findet in den Grenzräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
Bei den Planungsdokumenten, die (gemäß Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42 vom 27. Juni 2001) die Umweltverträglichkeitsprüfung der Pläne und Dokumente erforderlich machen, wird eine grenzübergreifende Abstimmung vorgenommen.			
5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Naturgefahren: Wiederherstellung des Bodens im Gebirge (Gesetze vom 4. April 1882 und 16. August 1913); Kauf von Gelände durch den Staat, Aufforstung und Bewirtschaftung der Wälder den 7 Alpen-Departements (231 378 Hektar). • Pläne zur Verhütung von Naturgefahren (Gesetz von 1982, geändert 1995): 378 vorgeschrieben, 128 genehmigt (Zahlen aus dem Jahre 2002) in den Alpen. 			

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist je nach den Plänen und Programmen unterschiedlich organisiert. Die Pläne für die territoriale Kohärenz, die Gebietsrichtlinien und die Sonderbestimmungen für das Gebirge bedürfen einer öffentlichen Anhörung. Die Vereinbarungen und die interregionalen Pläne für die Raumordnung und –entwicklung des Gebirges werden innerhalb der Gebirgsausschüsse diskutiert.

Lediglich bei den Plänen für die territoriale Kohärenz und den Gebietsrichtlinien ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Pläne und Programme notwendig gemäß Artikel L 122-4 des Umweltgesetzbuchs (Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42 vom 27. Juni 2001).

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

* Nationales Programm zur Verminderung von Schadstoffemissionen (Ministerialerlass vom 8. Juli 2003) gemäß Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NO_x, SO₂, COV und NH₃) und dem Protokoll von Göteborg und der Genfer Konvention über die grenzüberschreitende Luftverunreinigung.

* Dekret 2001-449 vom 25. Mai 2001 betreffend die Pläne zum Schutz der Erdatmosphäre und die Maßnahmen zur Verminderung der Luftschadstoffemissionen, das zur Durchführung der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität erlassen wurde.

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Plan zum Schutz der Erdatmosphäre, der zurzeit in den Regionen Rhône-Alpes (Ballungsgebiete von Grenoble, Lyon und Saint Etienne) und Provence-Alpes-Côte d’Azur (Departements Bouches du Rhône, Var und Alpes-maritimes) sowie im Ballungsgebiet von Avignon umgesetzt wird.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Möglich ist allerdings, dass die Nachbarländer eine Reihe von Maßnahmen zur Umsetzung der oben genannten internationalen Texte (Richtlinie 2001/81/EG, Protokoll von Göteborg und Richtlinie 96/62/EG) getroffen haben.

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Dekret Nr. 2005-117 vom 07. Februar 2005 (Journal officiel 12.02.2005) betreffend die Verhütung von Bodenerosion und zur Änderung der Flurgesetzgebung, das zur Durchführung des „Gefahrengesetzes“ Nr. 2003 – 699 vom 30. Juli 2003 über die Verhütung technologischer und natürlicher Gefahren und die Schadenbeseitigung (JO 31/07/2003) erlassen wurde.
- Auflagenbindung der GAP (Durchführung der Verordnung Nr. 1782/2003): guter agronomischer und ökologischer Zustand – Dekret 2004-1429 vom 23.12.2004 über die Auflagen für die Betriebsführung und den guten agronomischen und ökologischen Zustand, das für bestimmte Stützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirte grundsätzlich Auflagen vorsieht und die Flurgesetzgebung abänderte.

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - ökologischer Landbau - vernünftige Landwirtschaft - agro-ökologische Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums 			

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>- agro-ökologische Maßnahmen, die in den Verträgen „Nachhaltige Landwirtschaft“ vorgesehen sind, welche die Multifunktionalität der Landwirtschaft fördern sollen. Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft zur Wahrung der natürlichen Ressourcen und zur Besiedelung und Pflege des natürlichen Raums beiträgt, um insbesondere die Bodenerosion zu bekämpfen und die Bodenqualität zu bewahren.</p> <p>Beispiele solcher Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Ackerland in extensives Weideland - Umwandlung von Ackerland in Wechselweide - Pflanzung und Pflege von Hecken 			

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>* Schutz vor Naturgefahren: Wiederherstellung des Bodens im Gebirge (Gesetze vom 4. April 1882 und 16. August 1913); Kauf von Gelände durch den Staat, Aufforstung und Bewirtschaftung der Wälder den 7 Alpen-Departements (231 378 Hektar).</p> <p>* Pläne zur Verhütung von Naturgefahren (Gesetz von 1982, geändert 1995): 378 vorgeschrieben, 128 genehmigt (Zahlen aus dem Jahre 2002) in den Alpen</p> <p>* Wiederbegrünung der Skipisten bestimmter Wintersportorte</p>			

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Nach dem Grundsatz der globalen und ausgewogenen Bewirtschaftung der Wasserressourcen und des aquatischen Lebensraums (Artikel L.211-1 und 2 des Umweltgesetzbuchs) ermöglicht ein Genehmigungs- und Anmeldungssystem den Erlass von Vorschriften zur Minderung oder Kompensation wesentlicher Beeinträchtigungen der Wassersysteme durch den Wasserbau (Artikel L.214-1 bis L.214-6 des Umweltgesetzbuches und Dekrete Nr. 93-742 und 743 vom 29. März 1993); dies erfolgt unter Aufsicht eines Verwaltungs- und Strafrichters, die im Falle von Mängeln die erforderlichen Maßnahmen wie auch die Wiederinstandsetzung der Gebiete von Amts wegen anordnen können.

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

In den französischen Departements der von der Konvention betroffenen Gebiete sorgt der französische Staat dafür, dass die EU-Richtlinie 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser zur Anwendung kommt. Die Kommunen mit über 2000 Einwohnern sind verpflichtet, in den Agglomerationen Kanalisationen zum Sammeln von Abwasser und Abwasserbehandlungsanlagen zu bauen; diejenigen mit weniger als 2000 Einwohnern verfügen über eine angemessene Behandlung. Für jeden Wasserlauf sind Qualitätsziele festgelegt. Mit ihnen lassen sich die Höchstwerte bestimmen, die für das Einleiten nach der Behandlung zulässig sind. Verboten ist das direkte Einleiten von Abwasser ohne Behandlung.

Zudem wurde ein Teil der von der Konvention betroffenen Gebiete als prioritäres Gebiet für das Programm zur Eindämmung der Umweltverschmutzung landwirtschaftlichen Ursprungs eingestuft. Wenn die Gefahren einer Eutrophierung oder einer bakteriologischen Kontamination durch tierische Ableitungen beträchtlich sind, können den Viehzüchtern dieser Gebiete Hilfen gewährt werden, um die Lagerung dieser Ableitungen und ihre Verwendungsbedingungen zu verbessern. Mithin werden solche Gefahren vermieden.

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Neben den im Umweltgesetzbuch für den Schutz der Wasserressourcen vorgesehenen Maßnahmen schreibt Artikel L 1321-2 des Gesetzbuchs über die öffentliche Gesundheit vor, dass mittels Gemeinnützigkeitserklärung Schutzareale um die Trinkwasserentnahmestellen errichtet werden, um sie vor punktueller Verschmutzung zu schützen. Mithin muss das unmittelbare Schutzareal gekauft werden. Ferner können alle Arten von Anlagen, Arbeiten und Tätigkeiten, die der Wasserqualität möglicherweise schaden, im näheren Schutzareal verboten oder reglementiert werden.			

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Der lokale Vertreter des Staates (Präfekt des Departements) lässt von seinen zuständigen Stellen die geplanten Wasserbauarbeiten, die die Wassersysteme beeinträchtigen können, prüfen. Er kann diese dann erforderlichenfalls verbieten oder Maßnahmen anordnen, die deren Beeinträchtigung vermeiden. Im Falle einer Fahrlässigkeit haftet der Staat vor den zuständigen Gerichten.			

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Bei Wasserbauarbeiten, die einen bestimmten Schwellenwert eines Pflichtenhefts übersteigen, wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt, damit die betroffenen Personen die Unterlagen, in denen je nach Bedeutung des Vorhabens die Gefahren für die Wassersysteme aufgeführt sind, einsehen können. Ferner wird eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommen und ein Bericht über die ökologischen Auswirkungen oder ein Dokument über die Auswirkungen auf die Wassersysteme erstellt; sind die Ergebnisse nicht zufriedenstellend, wird das Vorhaben nicht genehmigt.			

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Neben den oben beschriebenen polizeilichen Vorschriften sieht der Gesetzentwurf über die Wasserwirtschaft und den aquatischen Lebensraum, der im April dieses Jahres vom Senat in erster Lesung angenommen wurde, die Erhebung von Gebühren für die Behinderung von Wasserläufen und die Speicherung von Wasser in Zeiten von Niedrigwasser vor.

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Alle bestehenden Rechtsvorschriften dienen zumindest teilweise der Umsetzung dieser Vorgaben, beispielsweise:

- Das Gesetz vom 22. Juli 1960 über die Nationalparks, vornehmlich Artikel L331-3 des Umweltgesetzbuchs. Der vom Ministerrat im Mai 2005 gebilligte neue Gesetzentwurf über die Nationalparks sieht vor, dass auch Arbeiten durchgeführt oder Maßnahmen angeordnet werden können, um beschädigte Ökosysteme wiederherzustellen oder eine die Natur schädigende Entwicklung zu vermeiden. Zurzeit gibt es 7 Nationalparks, die fast 1 % des Gebiets ausmachen.
- Artikel L.350-1 des Umweltgesetzbuchs sieht vor, dass der Staat im Falle herausragender Gebiete Richtlinien zum Schutz und zur Pflege der Landschaften erlässt.
- Artikel L-322 des Umweltgesetzbuchs betreffend das Amt für den Erhalt der Küsten und Binnenseeufer. Aufgabe dieser öffentlichen Einrichtung ist es insbesondere, mittels einer angemessenen Bodenpolitik die Küsten zu schützen und die Naturlandschaften und das ökologische Gleichgewicht zu erhalten. Hiervon betroffen sind auch die Alpen, da dieses Amt auch für Wasserflächen von über 1000 Hektar zuständig ist.
- Artikel L.332-1 des Umweltgesetzbuchs bestimmt, dass Teile des Gebiets einer oder mehrerer Kommunen als Naturreservate auszuweisen sind, wenn etwa die Fauna und der natürliche Lebensraum vor der Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung geschützt werden müssen. Insgesamt gibt es 156 Naturreservate (500 000 Hektar, die Hälfte davon in Französisch-Guyana).
- Naturlandschaften können entsprechend ihrem Landschaftswert ausgewiesen oder eingestuft werden (Artikel L.341-1 ff des Umweltgesetzbuchs sowie Artikel L.342-1 für die anderen Schutzgebiete).

- Die regionalen Naturparks setzen einen Teil dieser Bestimmungen um: Artikel L.333-1 und L.333-2 des Umweltgesetzbuchs. Neben dem Erhalt des Naturerbes hat dieses Instrument, das in die regionale Zuständigkeit (Regionalräte) fällt, für eine nachhaltige Entwicklung der Gebiete zu sorgen; allerdings gibt es keine speziellen und verbindlichen Vorschriften wie im Falle der Nationalparks. Ein Gebiet kann aber auch herabgestuft werden, wenn die Vorgaben seiner Charta nicht erfüllt werden.
- Das Gesetz vom 18. Juli 1985 erlaubt es den Departementsversammlungen, eine Departementsabgabe für sensible Naturräume zu erheben. Mit dieser Abgabe, die zwischen 0 und 2 % der Baukosten beträgt, können die Departements Grünanlagen, sensible Gebiete, Landschaftsflächen kaufen und/oder unterhalten. Eine solche Abgabe haben zwei Drittel der Departements beschlossen, darunter alle Departements des französischen Alpenraums.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	X
Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

- * Für die Nationalparks werden punktuell Maßnahmen festgelegt, wie im Falle des Parks von Vanoise, wo das Raumordnungsprogramm die Wiederherstellung eines ausreichenden Niveaus an normaler biologischer Vielfalt in den beschädigten Weidewiesen vorsieht.
- * Das Berggesetz von 1985 sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, um die Entwicklung von Tätigkeiten, aber auch die Erhaltung gefährdeter Räume zu fördern. Zu den verschiedenen agro-ökologischen Maßnahmen gehören spezielle Hilfen für das Gebirge, wie die Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen, die Zahlung einer Grünlandprämie oder spezieller Zuwendungen für die Niederlassung von Junglandwirten, wobei für die Bergregionen eine höhere Obergrenze vorgesehen ist,...
- * Die Nationalparks unterstützen mit entsprechenden Aktionen auch die Landwirtschaft, damit

deren Praktiken mit dem Schutz der Lebensräume, der Arten, des Wassers und des Bodens vereinbar sind (Hilfe bei den land- und weidewirtschaftlichen Diagnosen, ...). In den Alpen gibt es 3 Nationalparks und 22 Naturreservate.

* Die regionalen Naturparks in den Berggebieten leisten mit ihren Aktionen ebenfalls einen großen Beitrag zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, beispielsweise mit den Forstwirtschaftschartas für das jeweilige Gebiet, die eine multifunktionale Aufgabe erfüllen.

* Die integralen Naturschutzgebiete in den Nationalparks sind hiervon betroffen; eines davon – Lauvitel – gibt es im Park von Les Ecrins.

* Die von der Nationalen Forstverwaltung (ONF) eingerichteten Bannwälder zeugen – wenn sie denn der Öffentlichkeit zugänglich sind – zum Teil auch von dem Willen, ein Naturgebiet vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen, allerdings mit der Absicht, deren Entwicklung zu verfolgen.

* Auch die zum Schutz und zur Erschließung bestimmter Gebiete erlassenen Landschaftsrichtlinien sind Teil dieser Logik.

* Die Vereinbarung von Ramsar (ein Schutzgebiet am See von Le Bourget) und Natura 2000 – auf den zentralen Bereich der Nationalparks in den Alpen entfallen fast alle als Natura 2000 ausgewiesenen Schutzgebiete – und ein Teil der Gebiete der regionalen Naturparks.

* Das Netzwerk Alpine Schutzgebiete, das auf eine Initiative Frankreichs zurückgeht, ermöglicht eine Vernetzung der Lebensräume in diesen „herausragenden“ Gebieten.

* Die Gebiete, die die Departementsversammlungen mit Hilfe der Departementsabgabe für die sensiblen Naturräume gekauft haben und/oder verwalten.

*Sowie schließlich die Überlegungen, die über den Begriff „ökologische Korridore“ angestellt werden.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	X
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X

Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	X
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	X
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

* Neben den Rechtsvorschriften, die insbesondere für die Nationalparks gelten, aber auch den Rechtsvorschriften über die Naturreservate (R.249-19 bis R.249-21) gibt es die Umweltverträglichkeitsstudien sowie die öffentliche Anhörung, die gemäß Artikel L-123-1 des Umweltgesetzbuchs ein solches Verfahren für den Fall vorsieht, dass Bauten oder Umbauten privater oder öffentlicher Personen die Umwelt belasten. Auch das Verfahren Natura 2000 ermöglicht eine solche Art von Kontrolle. Hinzugefügt werden kann, dass die Naturgebiete von Interesse für die Flora und Fauna Savoyens (ZNIEFF) gegenüber Dritten zwar nicht wirksam sind, aber dennoch von ökologischem Interesse sind. Mithin wirft die Genehmigung bedeutender Arbeiten in einem bestimmten Gebiet zwangsläufig Probleme auf, zumal ein Bericht über die ökologischen Auswirkungen in den Unterlagen über die öffentliche Anhörung enthalten sein muss, um über etwaige Schäden durch das Projekt zu informieren.

* Artikel L.411-1 des Umweltgesetzbuchs sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erhaltung des biologischen Erbes unabhängig vom betreffenden Gebiet vor. Zahlreiche Verbote sind für den Fall aufgeführt, dass ein wissenschaftliches Interesse vorliegt oder wildlebende Tier- bzw. Pflanzenarten geschützt werden müssen. In den Schutzgebieten, vornehmlich in den Nationalparks ist es außer bei Genehmigung durch den Direktor untersagt, wildlebende Tiere und Pflanzen anzusiedeln (und sie zu stören). Eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Jagd, das Pflücken usw. sind vorgesehen. Besondere Bestimmungen gelten auch für jedes Naturreservat. Ergänzt sind diese Bestimmungen durch die Jagd-Abschussziffer usw. sowie durch die verschiedenen von Frankreich ratifizierten Abkommen, wie die Berner Übereinkunft.

* Die Nationalparks, Naturreservate und regionalen Naturparks machen fast 15 % des französischen Staatsgebiets aus. Auf die französischen Schutzgebiete in den Alpen entfallen 1.200.000 Hektar der für alle Länder des Alpenraums ausgewiesenen 3.320.100 Hektar. Sie unterteilen sich in drei Kategorien: 3 Nationalparks, 6 regionale Naturparks und 22 Naturreservate mit einer Fläche von über 100 Hektar. Hinzukommen ca. 130 bei der Kommission angemeldete Lebensräume in den Alpen. Für den französischen Alpenraum gibt es 81 Zieldokumente für die Schutzgebiete des Natura-2000-Netzes (Docob), 58 davon befinden sich in Ausarbeitung und 23 sind fertiggestellt (5 für die besonderen Schutzgebiete und 18 für die Lebensräume).

* Die integralen Naturschutzgebiete in den Nationalparks (eines im Nationalpark von Les Ecrins);

und in bestimmten Naturreservaten; eingerichtet werden zudem integrale Reservate. Auch das ONF schafft Reservate. Unabhängig von der Art der Gebiete handelt es sich bei den Schutzgebieten generell um Ruhezeiten.

* Entsprechende punktuelle Programme können aufgelegt werden, ob in den Nationalparks, den regionalen Naturparks oder den Naturreservaten. Gleiches gilt für die Natura-2000-Gebiete, in denen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume geeignete Maßnahmen getroffen werden können (Artikel L. 414-1).

* Die Entnahme von Tieren und Pflanzen ist in den Schutzgebieten verboten; die einzelnen Verbote im Zusammenhang mit den geschützten Arten regelt Artikel L. 411-1.

* In bestimmten Parks wurden der Steinbock, die Gemse und der Bartgeier wieder angesiedelt, ...

* Gemäß Artikel L 411-3 des Umweltgesetzbuchs ist es außer bei Genehmigung durch den Direktor ausdrücklich verboten, in den Nationalparks und außerhalb der Schutzgebiete wildlebende Tiere und Pflanzen, die in der Region nicht vorkommen, anzusiedeln. Unter bestimmten Umständen kann die zuständige Behörde allerdings eine Wiederansiedelung erlauben.

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete

Das Netzwerk Alpine Schutzgebiete wurde von Frankreich mit Unterstützung Sloweniens und dank dem Engagement des französischen Staates und seiner Alpenregionen 1995 eingerichtet. Diese internationale Einrichtung des französischen Rechts hat die Umsetzung der Alpenkonvention, insbesondere von Artikel 12 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zu unterstützen, indem sie die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Naturschutzes fördert. Dieses Netz, das allen Alpenstaaten zur Verfügung steht, umfasst 350 Schutzgebiete mit einer Fläche von jeweils über 100 Hektar.

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete, das fünf Personen beschäftigt, ist verwaltungsmäßig derzeit dem Nationalpark von Les Ecrins angegliedert, einer öffentlichen Einrichtung, die dem Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung untersteht. Um dem Netzwerk international mehr Geltung zu verschaffen und die Zusammenarbeit mit den Gremien der Alpenkonvention insbesondere bei Umweltfragen zu stärken, ist geplant, das Alpine Netzwerk Anfang 2006 dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention institutionell anzugliedern.

Das Netzwerk, in dessen Rahmen die Verwalter der Schutzgebiete der Alpenländer gemeinsam für eine besserer Bewirtschaftung des Raums sorgen sollen, hat die Voraussetzungen für eine effektive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern der Nationalparks, der regionalen Naturparks, der Naturreservate und der Biosphäreservate geschaffen. Es ermöglichte eine Bündelung der Erfahrungen und Überlegungen, die Auflegung und Durchführung gemeinsamer Projekte der Schutzgebiete und trug somit zur Abstimmung der Maßnahmen bei der Bewirtschaftung des Alpenraums bei. Im Rahmen der Arbeitsgruppen, die es leitet, und der Arbeiten, die es koordiniert bzw. durchführt, befasst es sich mit den verschiedensten Themen, wie Tourismus, Berglandwirtschaft und Information der Öffentlichkeit, um auf lokaler Ebene eine gute Governance zu gewährleisten. Neben seinen Publikationen unterstützt es bestimmte europäische Projekte wie HABITALP INTERREG III L (Kartographie der Lebensräume) durch eine logistische Hilfe und eine Publikation über die Optimierung der Kartographie in den Alpenländern. Seine Arbeiten führt es auch in Zusammenarbeit mit den Gremien und Institutionen der Alpenkonvention durch. Eine Studie, mit der das Netzwerk vom Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention beauftragt wurde, betraf die Errichtung eines grenzübergreifenden ökologischen alpinen Netzwerks für Schutzgebiete (im Jahre 2004).

Seit seiner Errichtung wurden über zweihundert Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Projekte durchgeführt. Die nächste Tagung findet anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Alpenen Netzwerks im Oktober 2005 in Chambéry statt und ist zum Teil der Öffentlichkeit zugänglich.

Aufgrund der Effizienz seiner Arbeiten ist das Netzwerk auf internationaler Ebene anerkannt: Manche Staaten außerhalb des Alpenraums wie diejenigen der Karpaten oder der Pyrenäen möchten sich seine Erfahrungen zunutze machen. Auch die anderen Alpenländer leisten immer mehr Beiträge zu den Aktionen des Alpenen Netzwerks.

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- * Gesetz Nr. 2005-157 vom 23. Februar über die Entwicklung der ländlichen Räume, durch das das „Berggesetz“ novelliert wurde.
- * Dekret Nr. 94-408 vom 18. Mai 1994 zur Änderung von Artikel R.421-2 des Baugesetzbuchs und Festlegung der Modalitäten für die Durchführung des sechsten Absatzes von Artikel L.421-2 des Baugesetzbuches betreffend die landschaftlichen Aspekte von Baugenehmigungen.
- * Gesetz Nr. 93-24 vom 8. Januar 1993 (Landschaftsgesetz) über den Schutz und die Erschließung der Landschaften
- . * Gesetz Nr. 85-30 vom 9. Januar 1985 (Berggesetz) über die Entwicklung und den Schutz der Berge.
- * Gesetz Nr. 83-8 vom 7. Januar 1983 über die Dezentralisierung: es enthält ein ganzes Kapitel über den Schutz des Naturerbes und sieht die Einrichtung von Schutzgebieten für architektonisches und städtisches Erbe (ZPPAU) vor, was seitdem auch auf die Landschaften ausgeweitet wurde (ZPPAUP).
- * Gesetz Nr. 76-629 vom 10. Juli 1976 über den Naturschutz, das die zu schützenden Räume und Arten einführt.
- * Dekret Nr. 75-983 vom 24. Oktober 1975 über die regionalen Naturparks.
- * Gesetz Nr. 60-708 vom 22. Juli 1960 über die Schaffung der Nationalparks, dieser weiträumigen Flächen, in denen der natürliche Reichtum aus ökologischen, geomorphologischen und ästhetischen Gründe einen rigorosen Schutz rechtfertigt.
- * Gesetz Nr. 57-740 vom 1. Juli 1957 über die Einrichtung der Naturreservate; Ziel ist es, natürliche Räume von hohem ökologischem Wert sowie Tiere und Pflanzen zu erhalten.
- * Gesetz Nr. 92 vom 25. Februar 1943 über den Schutz des Umkreises der Baudenkmäler (ein Areal von 500 Metern um die als Denkmäler eingestuft oder ausgewiesenen Bauten).
- * Gesetz vom 2. Mai 1930 über den Schutz der Naturdenkmäler und Gebiete, deren Erhaltung in künstlerischer, historischer, wissenschaftlicher, legendärer oder malerischer Hinsicht von allgemeinem Interesse ist.
- * Gesetz vom 31. Dezember 1913 über den Schutz der Baudenkmäler.

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

- Die agro-ökologischen Maßnahmen, insbesondere die Prämie für die Beibehaltung der extensiven Viehzucht, lieferten einen ersten Rahmen für die Aktionen zur Minderung des Rückgangs der Kulturlandschaft (Hecken, Feldgehölze, Wiesen, Feuchtgebiete).
- Die Programme zur Erhaltung und Aufwertung der Nationalparks und regionalen Naturparks mittels der Landschaftspläne, der Chartas zur Landschaftsentwicklung, der Projekte zur Förderung des Tourismus und der Pläne der Departements zur Anlegung von Wander- und Spazierwegen.
- Die Finanzierung der Restaurierung der Alphütten im Rahmen der interregionalen Konvention des Alpenraums.
- Die Erstellung weidewirtschaftlicher Diagnosen und die Umsetzung von Raumordnungsplänen und Plänen zur Bewirtschaftung der Naturräume durch die Kommunen, Gemeindeverbände oder Verbände für Grund und Weidewirtschaft.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztierassen	X
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	X
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	X
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Im Rahmen des Plans für die nationale ländliche Entwicklung (2000-2006) definierte der französische Staat:

- Eine spezielle Politik zur Unterstützung der Berglandwirtschaft mittels dreier Aktionen:
 - Hilfen für die Landwirte, vornehmlich Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen;
 - Hilfen für die Wirtschaftsentwicklung im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung des Raums durch die Nutzung gemeinsamer landwirtschaftlicher Einrichtungen und eine Verbesserung der forstwirtschaftlichen Ausstattungen;
 - Hilfen zur Förderung hochwertiger Agrarerzeugnisse.
- Eine Politik zur Förderung der fragilen ländlichen Berggebiete durch die Durchführung von Programmen, die gemäß Ziel 2 der Strukturfonds kofinanziert werden.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch den Vertrag über die nachhaltige Landwirtschaft, der durch das Dekret Nr. 2003-675 vom 22. Juli 2003 eingeführt wurde. Dieser soll gewährleisten, dass die landwirtschaftlichen Betriebe einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen leisten.

Im Rahmen des Planvertrags Staat-Region (2000-2006) werden die sensiblen Berggebiete in die Maßnahmen zum Schutz der regionalen Naturparks und der Nationalparks des Alpenraums mit einbezogen.

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Gesetz über die Entwicklung und den Schutz der Berge vom 9. Januar 1985;
- Orientierungsgesetz betreffend den Wald vom 9. Juli 2001 => Art. L.1 des Forstgesetzbuchs, insbesondere Absatz 1, 4 und 6;
- Art. L.411-1 des Forstgesetzbuchs: Wald mit Schutzfunktion;
- Art. L.423-1 des Forstgesetzbuchs: Erschließung der Berggebiete.

Anmerkung: diese Bestimmungen gelten für den Bergwald im Allgemeinen und für den Alpenraum im Besonderen.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X (1)
Ausweisung von Naturwaldreservaten	

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>(1) Durchführung von Maßnahmen zur Schutzwaldpflege.</p> <p>1993 erstellte Frankreich ein Inventar der fastnatürlichen Bergwälder in den Alpen, ohne allerdings ein Reservat einzurichten; manche dieser Wälder befinden sich bereits in geschützten Gebieten (Reservat von Sixt-Passy (74), Park von Les Ecrins (38) ...).</p> <p>Ohne verboten zu sein, haben die Bepflanzungen seit zwanzig Jahren stark abgenommen, da sie in ökologischer Hinsicht für die Berggebiete offenkundig ungeeignet sind. Bei Wiederaufforstung nach Erosion (Sturm oder Waldbrand) wird punktuell noch auf Bepflanzungen zurückgegriffen, wenn eine natürliche Regeneration gescheitert ist.</p> <p>Zudem finanzierte Frankreich die Erarbeitung von Instrumenten für Diagnosen über die Stabilität des Bergwalds und ihre Schutzfunktion im Hinblick auf Naturgefahren sowie die Erstellung eines forstwirtschaftlichen Leitfadens für die nördlichen Alpen, damit bei der Bewirtschaftung die Baumbestände in den Berggebieten berücksichtigt werden.</p>	

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			
<p>Für den Bergwald wurden keine besonderen Maßnahmen getroffen; der Wald ist aber generell durch die Rechtsvorschriften über die Rodung geschützt (L 331-1 ff des Forstgesetzbuchs).</p> <p>In Frankreich wurden keine anderen Risiken einer waldschädigenden Nutzung des Bergwalds identifiziert.</p>			

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Landesweit

- * Die Schutzgebiete (Nationalparks, Naturreserve, Biotop), die Natura-2000-Gebiete und die prioritären ökologischen Gebiete der regionalen Naturparks sind Ruhezeiten.
- * Seit 2004 sind die Departements verpflichtet, Departementspläne für die Räume, Gebiete und Wege, die für naturnahen Sport bestimmt sind, zu erstellen. Mithin sind in diesen Plänen auch die Räume auszuweisen, in denen sportliche Tätigkeiten untersagt sind.
- * Berggesetz: für die Entwicklung touristischer Aktivitäten im Gebirge gilt ein spezielles Verfahren: das so genannte „Verfahren der neuen touristischen Einheiten“. Der Antrag auf Genehmigung umfasst eine Umweltverträglichkeitsstudie.

Alpen

- * Die regionalen Naturparks von Vercors und Verdon haben einen Plan für die Organisation naturnaher Sportaktivitäten erstellt.
- * Der Nationalpark von Les Ecrins richtete ein integrales Naturschutzgebiet ein, das eine reine Ruhezone darstellt und keinerlei Aktivitäten, auch keine Freizeittätigkeiten erlaubt (Reservat von Lauvitel).

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	X
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	X
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	X
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von	X

Flugplätzen	
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	X
Sonstige	X

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Landesweit: rechtliche Maßnahmen und Anreize

- * Verkehr motorisierter Fahrzeuge: Laut Gesetz vom 3. Januar 1991 ist der Verkehr motorisierter Fahrzeuge in den Naturräumen generell verboten. Für motorisierte Sportarten gelten sehr strenge Vorschriften. Die Bürgermeister oder Präfekten können Wege, Pfade oder Teile einer Kommune für motorisierte Fahrzeuge sperren. Für die regionalen Naturparks sind in der jeweiligen Charta die Regeln für den Verkehr motorisierter Fahrzeuge auf deren Gebiet festgelegt.
- * In der Nähe von Schutzgebieten gibt es Parkplätze, um die Besucher zum Abstellen ihrer Fahrzeuge zu bewegen oder zu zwingen, sowie Pendelfahrzeuge.
- * Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen: Laut Berggesetz ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen für Freizeitwecke außerhalb autorisierter Flugplätze untersagt.
- * Errichtung eines nationalen Netzes von Fahrradwegen und grünen Wegen sowie von Tagen „ohne Auto in die Stadt“.
- * Herausgabe eines Leitfadens mit Beispielen für „umweltschonenden Verkehr“, den die lokalen Behörden beachten sollen.
- * Die regionalen Naturparks und die Nationalparks erarbeiten seit 10 Jahren Programme für den Ökotourismus und haben sich zur Einhaltung der „Europäischen Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten“ verpflichtet.
- * Ziel der Maßnahmen „Große Schutzgebiete“ ist es, die herausragendsten Gebiete zu restaurieren, eine auf Dauer angelegte Strategie für deren Besuch festzulegen und die Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft zu steuern.
- * In den ornithologischen Gebieten (ob geschützt oder nicht) können die Besucher Vögel in ihrem natürlichen Lebensraum entdecken.
- * Mit dem Angebot an labellisierten Unterkünften (Gîtes Panda, Hôtels au naturel, Clefs vertes) lassen sich Fremdenverkehrstätigkeiten im Einklang mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen entwickeln.

Alpen

- * Verbot des motorisierten Individualverkehrs in bestimmten Wintersportorten, Bau von Parkplätzen und Bereitstellung von Pendelfahrzeugen für die Touristen (Val Thorens) oder von Schlitten (Avoiaz).
- * Parkplatz des „Pré de Mme Carle“ (Ecrins), der wieder rückgängig gemacht werden kann.
- * Organisation öffentlicher Personenbeförderung und Bereitstellung von Pendelfahrzeugen (Val d’Isère).

- * Herausgabe eines Prospekts für die Bürgermeister der Region Haute Savoie, um sie über die Rechtsvorschriften betreffend den Verkehr motorisierter Fahrzeuge in den Naturräumen zu informieren.
- * System „Bypass“ (kombinierter Fahrschein Zug+Bus) für den Zugang zu den Wintersportorten in den Alpen.
- * Alle regionalen Naturparks der Alpen haben sich den nachhaltigen Tourismus zum Ziel gesetzt.
- * Das Label „Retrouvance“ in den Hautes-Alpes erfüllte einen dreifachen Zweck: Dynamisierung einer verlassenen Region dank dem Ökotourismus, Restaurierung eines baulichen Erbes und Vernetzung lokaler Gewerbetreibender.

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Die „Ferien-Schecks“ ermöglichen es den benachteiligten sozialen Gruppen, in Urlaub zu fahren.
- Der Ansatz „nachhaltiger Tourismus“ und die Ökotourismus-Programme privilegieren die lokalen Dienstleister; hiervon profitiert die lokale Wirtschaft.
- Die Wintersportorte fördern die lokale Beschäftigung.

4. Wurden Ruhezeiten, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezeiten.

Das integrale Naturschutzgebiet von Lauvitel, das sich in staatlichem Besitz befindet, im Nationalpark von Les Ecrins mit einer Fläche von 700 Hektar

Für eine ausgewogene Entwicklung des Tourismus muss man zum einen die Auswirkungen der touristischen Aktivitäten und der Freizeittätigkeiten begrenzen und das Besucheraufkommen steuern und zum anderen Tourismusformen unterstützen, die mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der Förderung der lokalen Beschäftigung vereinbar sind. Die Ökotourismus-Programme und der Ansatz des nachhaltigen Tourismus ergänzen die gesetzlichen und rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Naturräume in den Bergen.

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

* Das Umweltgesetzbuch, dessen reglementarischer Teil der Staatsrat im Juli 2005 billigte, gilt insbesondere für den alpinen Verkehr in Frankreich. Diese Rechtsvorschriften dienen allesamt der Minderung der Belästigungen (vornehmlich durch den Lärm und die Luftverschmutzung) und der Gefahren im Zusammenhang mit neuen Verkehrsinfrastrukturen.

* Der interministerielle Ausschuss für Raumplanung und –entwicklung (CIADT) bekräftigte auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2003, dass die französische Verkehrspolitik die Ziele der Wirtschaftsentwicklung, die Förderung der Attraktivität des Landes in einem erweiterten Europa und die globalen und lokalen Umweltbelange miteinander in Einklang bringen muss. Ziel dieser Politik ist es vor allem, die Dienstleistungen des Frachtverkehrs als Alternative zum Straßentransport durch kurz- und mittelfristige Maßnahmen zu fördern, wie Nutzung des Potenzials der Seekabotage als Alternative zur Durchquerung der Alpen auf dem Landwege, Bereitstellung qualitativ hochwertiger Eisenbahnstrecken für den Schienenfrachtverkehr, Bau von Austauschstellen für den Eisenbahnverkehr und von Schiene/Straße-Umladeplätzen für den Frachtverkehr in den Grenzregionen sowie Anpassung der Warendienstleistungen und der Infrastrukturnetze an die neuen Transitperspektiven in der Schweiz.

* Im Hinblick auf die Alpendurchquerung ist diese Politik, die im Verkehrsprotokoll festgeschrieben ist, noch entscheidender als anderswo aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens, der besonders sensiblen Umwelt, der Konzentration des Verkehrs und der Belastungen in den Tälern und sowie schließlich aufgrund der Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit den Tunneldurchquerungen.

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die allgemeinen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Verkehrsinfrastrukturvorhaben

ergriffen werden, müssen von den zuständigen Stellen des Ministeriums für Ökologie und nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Verfahren genehmigt werden, die der Gemeinnützigkeitserklärung vorausgehen, etwa Umweltverträglichkeitsstudie, Bewertung der Auswirkungen auf die Gebiete des Natura-2000-Netzes, Genehmigungen nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsgesetzes. In den französischen Alpen gibt es zahlreiche Schutzgebiete (Naturparks usw.). Es gibt aber keine speziellen Verfahren zur Prüfung der Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Alpenraum. Für eine spezielle Behandlung sind Schutzmaßnahmen vorgesehen: herausragende Gebiete, Natura-2000-Gebiete, Erhaltung geschützter Arten.

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.

* Der am 21. Juni 2004 vom Minister für Ökologie und nachhaltige Entwicklung vorgelegte Nationale Plan für Gesundheit und Umwelt (PNSE) soll sicherstellen, dass die Schadstoffe und die damit verbundenen Gefahren gemindert werden und somit die Umwelt die Gesundheit der Bevölkerung weniger beeinträchtigt. Dieser Plan, der in sämtlichen Alpenregionen zur Anwendung kommt, sorgt insbesondere für eine gute Luftqualität und dient der Verhütung umweltbedingter Krankheiten mittels verkehrsspezifischer Maßnahmen seitens des Staates und der Gebietskörperschaften, wie Reduzierung der Dieselpartikel von Lkw, Förderung alternativer Verkehrsarten und Intermodalität, Prüfung der Auswirkungen der Verkehrsinfrastrukturprojekte auf die Gesundheit.

* Das Programm zur Reduzierung der Schadstoffemissionen, das am 8. Juli 2003 zur Erfüllung der europäischen Verpflichtungen (Richtlinie „nationale Emissionshöchstmenge“) beschlossen wurde, wird zurzeit umgesetzt.

* Das Gesetz vom 30. Dezember 1996 über die Luft und die rationale Energienutzung sieht eine Überwachung der Luftqualität im ganzen Lande vor, die auf lokaler Ebene vom Umweltministerium zugelassene Einrichtungen vornehmen.

* Die Maßnahmen zur Überwachung des Gehalts an Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Blei wurden durch Instrumente zur Messung neuer Schadstoffe (Benzol, Feinpartikel -PM₁₀ und PM_{2,5} – mit einem Durchmesser von weniger als 10 und 2,5 µm, Kohlenwasserstoffe, Ozon) ergänzt.

* Das in den Alpentälern präsente Ozon ist ein sekundärer Schadstoff, der in der unteren Erdatmosphäre unter dem Einfluss der Sonnenstrahlen durch komplexe Reaktionen zwischen primären Schadstoffen (Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen...) entsteht. Die festgestellten Schwankungen sind großenteils auf den Klimawandel, insbesondere die Sonneneinstrahlung zurückzuführen.

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Der Ausbau der Infrastrukturen für den Landverkehr (Straßen- und Schienenverkehr) führt zu Lärmbelästigungen, die die Anrainer zunehmend beklagen.</p> <p>Der französischen Politik zur Minderung dieser Belastung liegen drei Schwerpunkte zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufung der lauten Straßen und Festlegung von Sektoren, in denen die Gebäude verstärkt isoliert werden müssen. - Berücksichtigung der Lärmbelästigungen bereits beim Bau oder Ausbau einer Straße. - Beseitigung kritischer Belastungen oder der Orte mit Höchstbelastung: die Erfassung und Beseitigung solcher Orte führten in den Alpen zu zwei Maßnahmen, die den Eisenbahnlärm betreffen, und zwar in Aix-les-Bains und im Maurienne-Tal. <p>Der am 6. Oktober 2003 vom Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung vorgelegte nationale Aktionsplan zur Bekämpfung der Lärmbelästigung sieht insbesondere die Schallisolierung der Wohnungen, die dem Lärm des Landverkehrs am meisten ausgesetzt sind, das Verbot nicht konformer Auspuffe von Zweirädern und die Förderung der Forschung über die Empfindung von Lärm und Lärmbelästigungen vor.</p>			

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Um in den Alpen den Verkehr von der Straße (insbesondere im Mont-Blanc- und Fréjus-Tunnel) auf die Schiene zu verlagern, fassten die französische und die italienische Regierung im November 2003 Beschlüsse, um mit Unterstützung der Europäischen Union den geplanten Bau der neuen transalpinen Eisenbahnverbindung Lyon-Turin in den nördlichen Alpen zu finanzieren und die französisch-italienischen Verbindungen in den südlichen Alpen zu verbessern.</p> <p>Seit 2002 wird überdies auf der historischen Strecke Lyon-Turin zwischen Aiton und Orbassano eine alpine Autobahn-Eisenbahnstrecke erprobt; diese Erprobung wird bis 2008 dauern. Bei dieser Gelegenheit wird der Eisenbahntunnel des Mont Cenis für die Norm B+ umgebaut.</p>			

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja		Nein	X

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK - Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 des Programmgesetzes zur Festlegung der Leitlinien für die Energiepolitik:

Die französische Energiepolitik stützt sich auf einen öffentlichen Energieversorgungsdienst, der die strategische Unabhängigkeit der Nation garantiert und deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt. Damit sie effizient umgesetzt werden kann, bedarf es der Wahrung und Weiterentwicklung der nationalen und lokalen öffentlichen Energieunternehmen.

Diese Politik dient insbesondere:

- dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Erhaltung der Umwelt, vornehmlich durch die Bekämpfung des zunehmenden Treibhauseffekts;
- der Sicherstellung des sozialen und territorialen Zusammenhalts, indem allen der Zugang zur Energie ermöglicht wird.

Der Staat achtet darauf, dass seinen Aktionen mit denen der Gebietskörperschaften und der Europäischen Union entsprechend den Leitlinien des Berichts im Anhang kohärent sind.

Artikel 2

Zur Erreichung der in Artikel 1 ausgewiesenen Ziele bemüht sich der Staat um:

- die Eindämmung der Nachfrage nach Energie;
- die Diversifizierung der Energieversorgung;
- die Intensivierung der Forschung im Energiebereich;
- die Schaffung von Mitteln für den Transport und die Speicherung der Energie, die auf die Bedürfnisse abgestellt sind.

Der Staat setzt sich ferner für eine Minderung der gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen des Energieverbrauchs ein und bemüht sich bei der Erzeugung und beim Verbrauch von Energie um eine Reduzierung der Umweltverschmutzung in den Gebieten, in denen der Brennstoff gewonnen und verwendet wird, sowie der flüssigen und gasförmigen Abfälle, insbesondere der für den Treibhauseffekt verantwortlichen Gasemissionen, sowie des Staubauswurfs und der Aerosolemissionen. Zu diesem Zweck verstärkt der Staat schrittweise die Überwachung der Luftqualität im städtischen Raum und – im Zuge der Weiterentwicklung der Technologien – der Einhaltung der Normen, die für die Schadstoffemissionen und den Transport fossiler Brennstoffe gelten.

Die Bekämpfung des Klimawandels hat Vorrang bei der Energiepolitik, die auf eine jährliche Reduzierung der für den Treibhauseffekt verantwortlichen Gasemissionen in Frankreich um durchschnittlich 3 % abzielt. Deshalb erarbeitet der Staat einen „Klimaplan“, der alle zwei Jahre aktualisiert wird und alle nationalen Maßnahmen enthält, die zur Bekämpfung des Klimawandels umzusetzen sind.

Erneuerbare Energien

* Laut Artikel 10 dieses Gesetzes sind die Verteiler verpflichtet, Elektrizität zu kaufen, die von „Anlagen, die erneuerbare Energien verwenden oder die leistungsfähige Techniken im Hinblick auf die Energieeffizienz, wie die Wärme-Kraft-Kopplung, einsetzen“, produziert wird.

* Gewährung einer Steuergutschrift für die Privatpersonen, die in Energieerzeugungsanlagen, die eine erneuerbare Energiequelle verwenden, und in Wärmepumpen investieren (Haushaltsgesetz 2005).

Wasserkraft

* Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn eine Tätigkeit Entnahmen von Oberflächen- oder Grundwasser – ganz gleich, ob sie zurückgeleitet werden –, eine Änderung des Wasserstands oder des Wasserflusses, eine Zerstörung von Laichplätzen, von Wachstums- oder Nahrungsgebieten von Fischen oder auch Ableitungen, Abflüsse, Schadstoffauswurf oder Ablagerungen, ob direkte oder indirekte, chronische oder punktuelle, auch wenn sie nicht schädlich sind, zur Folge hat.

* Beschränkungen für die Turbinenwassermenge, wenn dies zum Erhalt der Umwelt erforderlich ist.

* Reform der Vorschriften betreffend die zu verwendenden Flüsse: Verbot der Errichtung neuer kleiner Wasserkraftwerke; Möglichkeit, bestehende Kraftwerke zu modernisieren.

Eindämmung der Nachfrage

Artikel L. 2224-34 des allgemeinen Gesetzbuchs der Gebietskörperschaften enthält folgende Bestimmungen: „Um die Ziele gemäß Titel I des oben genannten Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 und die Ziele gemäß Titel III des oben genannten Gesetzes Nr. 2003-8 vom 3. Januar 2003 zu verwirklichen, können die Gebietskörperschaften, die öffentlichen Einrichtungen für interkommunale Zusammenarbeit oder die gemischten Verbände, die für die öffentliche Verteilung leistungsgebundener Energie zuständig sind, auf nicht diskriminatorische Weise Maßnahmen ergreifen, um die Nachfrage nach leistungsgebundener Energie der Endverbraucher einzudämmen, oder gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 2224-31 Maßnahmen treffen, um die Nachfrage nach leistungsgebundener Energie der Verbraucher, die mit Elektrizität niedriger Energie oder Gas beliefert werden, einzudämmen, wenn diese Maßnahmen es unter guten wirtschaftlichen Bedingungen ermöglichen, den Ausbau oder die Stärkung der öffentlichen Netze zur Verteilung leistungsgebundener Energie, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu vermeiden oder aufzuschieben. Diese Maßnahmen können auch darauf abzielen, die Nachfrage nach leistungsgebundener Energie seitens der in prekären Verhältnissen lebenden Personen einzudämmen.

Insbesondere können sie diese Verbraucher unterstützen, indem sie die Kosten für Arbeiten zur Isolierung, Wärmeregulation oder Regulierung des Verbrauchs leistungsgebundener Energien oder für den Kauf von Haushaltsgeräten mit geringem Energieverbrauch ganz oder teilweise übernehmen. Bei der Gewährung solcher Hilfen wird mit den Begünstigten ein Vertrag abgeschlossen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Nachfrage nach leistungsgebundener Energie können den Gebietskörperschaften oder ihren betroffenen Gemeindeverbänden Energieeinsparungsausweise gemäß Artikel 15 und 16 des Programmgesetzes Nr. 2005-781 vom 13. Juli 2005 zur Festlegung der Leitlinien für die Energiepolitik ausgestellt werden“.

* Gewährung einer Steuergutschrift für Privatpersonen, die in Anlagen (Heizkessel, Wärmeisolation, Geräte zur Regulierung der Heizung) investieren, die eine minimale Energieeffizienz gewährleisten (Haushaltsgesetz 2005)

* Außergewöhnliche oder beschleunigte Abschreibung für die Unternehmen, die in erneuerbare Energien oder in Anlagen zur Eindämmung des Energieverbrauchs investieren.

* Rechtsvorschriften betreffend die Wärme 2000 + Projekt RT 2005 (Projekt, das den bioklimatischen Bereich mit einbezieht: Anteil der Maueröffnungen, Beitrag der Solarenergie, Neudefinierung der Klimazonen und Konzeption).

* Vergabe von Energieeinsparungsausweisen (Verpflichtungen für juristische Personen, die Energie liefern: Elektrizität, Gas, Wärme, Heizöl...).

Infrastrukturen für den Elektrizitätstransport

* Durchführung durch die Verwaltung von Umweltverträglichkeitsstudien und Anhörungen über die Gemeinnützigkeit (in Ermangelung einer gütlichen Einigung mit den Eigentümern). Ziel ist es, die Gemeinnützigkeit des Vorhabens zu belegen und Grunddienstbarkeiten zu bestellen, was auch die Abstimmung, vorherige Studien, Umweltverträglichkeitsstudien, öffentliche Anhörungen zwecks Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit mit einschließt. Eine öffentliche Diskussion kann über die Zweckmäßigkeit, die Ziele und die Merkmale des Projekts organisiert werden.

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

Erneuerbare Energien

- * Preise für die Elektrizität, die mit erneuerbaren Energien produziert wird.
- * Ausschreibungen (Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen, Biomasse).
- * Vorgeschriebene Energieeffizienz für Anlagen, für die eine Steuergutschrift gewährt wird (Erlass vom 9. Februar 2005 zur Durchführung der Artikel 200 quater und 200 quater A des Steuergesetzbuchs betreffend die Ausgaben für die Ausstattung des Hauptwohnsitzes und zur Änderung von Anhang IV dieses Gesetzbuchs).
- * Bestimmte Projekte erfordern eine Umweltverträglichkeitsstudie (Z. B. Windkraftanlagen, falls > 2,5 MW).
- * Reduzierter MwSt.-Satz für den Kauf von Brennholz, wenn es für Wohnzwecke benutzt wird (Privatpersonen, Kliniken, Altenwohnheime, Krankenhäuser und Wohnheime für Arbeitnehmer).

Wasserkraft

- * Leitplan für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft auf der Ebene der Wasserbecken und Plan für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft auf lokaler Ebene und darunter / Artikel L.212-5 des Umweltgesetzbuchs (Instrument zur Planung der Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Berücksichtigung der verschiedenen Verwendungszwecke; es werden Prioritäten gesetzt hinsichtlich der Nutzung, der Erschließung und des quantitativen und qualitativen Schutzes des Oberflächen- und Grundwassers und der Wasser-Ökosysteme sowie hinsichtlich der Erhaltung der Feuchtgebiete).
- * Programm von Maßnahmen (finanzielle und ordnungspolitische) sowie Programm für die Überwachung der Wasserqualität (Gesetz Nr. 2004-338 vom 21. April 2004).
- * Umweltverträglichkeitsstudie (Dekret Nr. 95-1204 vom 06. November 1995) im Antrag auf Genehmigung von Anlagen, die Wasserkraft verwenden; in diesem Dokument sind unter Berücksichtigung der saisonalen und klimatischen Schwankungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserressourcen, den aquatischen Lebensraum, den Wasserfluss, den Wasserstand und die Wasserqualität, einschließlich des abfließenden Wassers usw., anzugeben.

Es enthält erforderlichenfalls die geplanten Ausgleichs- oder Korrekturmaßnahmen des Projekts und gibt an, ob das Projekt mit dem Leitplan oder Plan für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft und den im Dekret vom 19. Dezember 1991 aufgeführten Zielen der Wasserqualität vereinbar ist.

Eindämmung der Nachfrage

* Vorgeschriebene Energieeffizienz für Anlagen, für die eine Steuergutschrift gewährt wird (Erlass vom 9. Februar 2005 zur Durchführung der Artikel 200 quater und 200 quater A des Steuergesetzbuchs betreffend die Ausgaben für die Ausstattung des Hauptwohnsitzes und zur Änderung von Anhang IV dieses Gesetzbuchs).

Infrastrukturen für den Elektrizitätstransport

* Artikel L. 331-5 des Umweltgesetzbuches enthält folgende Bestimmungen: *„Auf dem Gebiet eines Nationalparks müssen die Strom- und Telefonleitungen im Boden verlegt oder – im Falle von Stromleitungen mit einer Spannung von unter 19 000 Volt – verdrehte Leitungen an den Gebäudefassaden angebracht werden, wenn neue Stromleitungen oder Telefonnetze installiert werden. Ist eine Vergrabung aufgrund zwingender technischer Erfordernisse oder topografischer Zwänge nicht möglich oder sind die Auswirkungen dieser Vergrabung größer als die Verlegung einer Freileitung, kann durch gemeinsamen Erlass des Ministers für Energie oder Telekommunikation und des Ministers für Umwelt ausnahmsweise von diesem Verbot abgewichen werden.“*

* 1992 schlossen der Staat, vertreten durch das Industrieministerium und das Umweltministerium, der Stromversorger (EDF) und das Stromtransportnetz (RTE) ein Vereinbarungsprotokoll ab, das auf eine bessere Integration der Verteilungs- und Transportnetze in die Umwelt abzielt. Diese Vereinbarung enthält eine Reihe von Verpflichtungen, insbesondere: Optimierung der bestehenden Infrastrukturen, um den Bau unnötiger Leitungen zu vermeiden; Verlängerung der Lebensdauer der bestehenden Anlagen, um den Bau neuer Anlagen überflüssig zu machen; keine Erhöhung der Gesamtlänge der Freileitungen; Integration der Anlagen in die Landschaft mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt – *„Es ist eine Trasse mit den geringsten Auswirkungen zu wählen, wobei bei ihrer Konzeption Simulationen der Anlagen vorzunehmen sind. Bei der Festlegung der Trasse sowie der Wahl der Träger und der Maßnahmen zum Schutz der Vogelfauna ist der Umwelt Rechnung zu tragen. Die ökologischen Auswirkungen neuer Freileitungen sind möglichst gering zu halten, wobei systematisch eine Zusammenlegung der Infrastrukturen entweder mit anderen Anlagen oder in bestehenden Kabelschächten anzustreben ist.“*; Reduzierung der Umweltbelastung durch die Arbeiten. Dieses Protokoll, das für den Zeitraum 2001-2003 abgeschlossen wurde, wird durch einen allgemeineren Vertrag ersetzt, der gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 2004 zwischen der Gruppe EDF (der RTE angehört) und dem Staat abgeschlossen wird und in dem die Aufgaben des öffentlichen Diensts im Hinblick auf die Produktion, die Verteilung und den Transport von Elektrizität präzisiert werden. Festgelegt werden darin auch quantitative Verpflichtungen.

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Die Gewährung von Steuergutschriften bei Energieeinsparungen (Heizkessel, Wärmeisolation, Geräte zur Regulierung der Heizung) ist an das Kriterium der minimalen Energieeffizienz geknüpft (Haushaltsgesetz 2005). Mithin tragen diese Gutschriften zur Energieeinsparung der Privathaushalte bei.

Im Rahmen des Programmgesetzes zur Festlegung der Leitlinien für die Energiepolitik werden verschiedene Bestimmungen zur Eindämmung der Nachfrage nach Energie erlassen (Dekrete, die derzeit erarbeitet werden):

- * Technische Diagnose: Realisierung technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeitsstudien (erneuerbare Energien, Wärme-Kraft-Kopplung, Heiz- oder Kühlanlagen,...) für bestimmte Arten von Gebäuden (nach Anhörung des Staatsrates erlassenes Dekret);
- * Angabe der veranschlagten Gesamtkosten unter Berücksichtigung ihres Energieverbrauchs und ihrer Kosten beim Kauf;
- * Vergabe von Energieeinsparungsausweisen, wobei den Energielieferanten zur Auflage gemacht wird, ein gewisses Maß an Energieeinsparungen selbst zu erzielen oder zu verlangen.

Mehrere europäische Richtlinien schreiben Maßnahmen zur Eindämmung der Nachfrage nach Energie vor:

- * Die europäische Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden basiert auf den vier folgenden Schwerpunkten:
 - Einheitliche Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.
 - Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden sollen.
 - Erstellung von Energieausweisen für neue und bestehende Gebäude sowie Aushang der Ausweise und anderer relevanter Informationen in den öffentlichen Gebäuden. Die Ausweise werden für höchstens fünf Jahre vergeben.
 - Regelmäßige Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlageanlagen in Gebäuden sowie Überprüfung der gesamten Heizungsanlage, wenn deren Kessel älter als 15 Jahre sind.Diese Richtlinie wird zurzeit umgesetzt, findet ihren Niederschlag aber bereits in den Energievorschriften für Neubauten (*Réglementation Energétique des constructions neuves - RT 2000* und demnächst *RT 2005*).
- * Die Heizkessel-Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 legt die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln fest [Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.06.1992]; geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 [Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.08.1993].
- * Die Richtlinie über die Energieetikettierung 94/2/EG vom 21. Januar 1994 sowie die Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über

Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen.

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Nur Artikel 28 des Programmgesetzes zur Festlegung der Leitlinien für die Energiepolitik schreibt die Angabe der Gesamtkosten unter Berücksichtigung ihres Energieverbrauchs und ihres Kaufpreises vor. Die Durchführungsverordnung soll in Bälde erlassen werden.

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welcher Energien und wie?

* Der Ausbau der Windkraft im Einklang mit den landschaftlichen Erfordernissen wird mit Nachdruck vorangetrieben.

* Der Plan „Biokraftstoffe“ sieht vor, dass die Produktion von Kraftstoffen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis 2007 verdreifacht werden soll, damit die europäische Vorgabe eines Biokraftstoffanteils von 5,75 % erfüllt werden kann. Dieser Plan sieht eine Evaluierung der Anbaupraktiken vor. Hierbei gilt es, eine Beeinträchtigung der Wasserressourcen infolge intensiver Bodenbewirtschaftung mittels Düngern, Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.

* Entwurf des Runderlasses „Wasserkraft“ (Leitfaden zur Unterrichtung der staatlichen Stellen).

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Enthalten sind diese Vorschriften im Umweltgesetzbuch, vornehmlich in den Artikeln L-541-11 ff; diese sehen vor, dass jedes Departement einen Departmentsplan für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichwertigen Abfällen umsetzen muss, und jede Region einen regionalen Plan zur Entsorgung von industriellem Sonderabfall. Ziel dieser Pläne ist es, die Entstehung und die Schädlichkeit des Abfalls zu mindern, die Abfälle zu verwerten, insbesondere durch Wiederverwendung oder Recycling, und die Öffentlichkeit zu informieren. Den Besonderheiten des Alpenraums wird in diesen Plänen Rechnung getragen.

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Ziel der Abfallwirtschaft in den entlegenen Regionen ist es, die Abfälle einzusammeln, damit sie zu den geeigneten Entsorgungsanlagen befördert werden können. Mithin können sie bei möglichst geringer Umweltbelastung entsorgt oder wiederverwertet werden.

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
<p>Netzwerk Alpine Schutzgebiete</p> <p>Nationale Bergpolitik</p> <p>Nationale Politik der Berglandwirtschaft</p> <p>Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder</p> <p>Restauration der Berggebiete und Verhütung natürlicher Gefahren</p> <p>Nationale Politik zur Förderung des nachhaltigen Tourismus (insbesondere Audits der Skigebiete)</p> <p>Nationale und regionale Politik zur Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel und des Huckepackverkehrs</p>		

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung		X
Bodenschutz		X
Wasserhaushalt		X
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft		X
Bergwald		X
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft		X

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?			
Ja	X	Nein	

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?			
Ja	X	Nein	

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.			
<p>Nationale Bergpolitik (Berggesetz – Januar 1985 – und Durchführungsverordnungen) sowie Mitwirkung insbesondere der Nationalen Vereinigung der Volksvertreter der Bergregionen</p> <p>Nationale Raumplanungspolitik für die ländlichen Gebiete (Gesetz über die Entwicklung der ländlichen Gebiete – Februar 2005 – und Durchführungsverordnungen)</p>			

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung		
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	

Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	

Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Außerhalb der thematischen Forschungsprogramme der einzelnen Ministerien, Universitäten oder Forschungszentren, von denen einige für die Berge, insbesondere die Alpen von Interesse sind, ist die wichtigste Forschungseinrichtung das „Institut de la Montagne“ von Chambéry.

Diese Einrichtung, die im Gefolge der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses für Raumplanung und –entwicklung vom 23. Juli 1999 gegründet wurde, betreibt wissenschaftliche und soziale Forschungen sowie Humanforschung über die Berge und funktioniert wie ein Ressourcen- und Informationszentrum. Es befindet sich in der „Université de Savoie“ und beteiligt andere Hochschulen, insbesondere aus anderen Ländern, sowie zahlreiche öffentliche und private Partner an seinen Arbeiten.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<p>Gegenseitige Unterrichtung über den Natur- und Landschaftsschutz (über das Netzwerk Alpine Schutzgebiete)</p> <p>Gegenseitige Unterrichtung über bestimmte Projekte (im Rahmen der Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen den grenzübergreifenden Nationalparks)</p> <p>Gegenseitige Unterrichtung im Bereich des interregionalen und grenzübergreifenden Verkehrs</p>			

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Über grenzübergreifende lineare Infrastrukturen			

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.			

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Bevölkerung und Kultur			X
Raumplanung			X
Luftreinhaltung			
Bodenschutz			
Wasserhaushalt			
Naturschutz und Landschaftspflege			X
Berglandwirtschaft			
Bergwald			
Tourismus und Freizeit			
Verkehr			X
Energie			
Abfallwirtschaft			
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.			
CIPRA			
Mountain Wilderness			
Europäische Vereinigung der Volksvertreter der Bergregionen			

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	X	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einrichtung im Jahre 1992 eines Nationalen Ausschusses zur Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, dem Volksvertreter, Vertreter sozioprofessioneller Gruppen und Verbände angehören. Er hält unter dem Vorsitz des Umweltministers regelmäßige Sitzungen ab, in deren Anschluss Pressemitteilungen veröffentlicht werden.			

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.			

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Verkehrsprotokoll: genaue Definierung des Begriffs „Hochleistungsstraße“ und Vereinbarung bestimmter Projekte, die vor dem 31. Oktober 2000 im Prinzip beschlossen worden waren, mit Artikel 11 des Verkehrsprotokolls			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Nur das Berglandwirtschaftsprotokoll ist seit über drei Jahren ratifiziert. Alle anderen Protokolle wurden durch das Gesetz 2005-492 vom 19. Mai 2005 genehmigt, das im Amtsblatt der Französischen Republik (*Journal officiel*) am 20. Mai 2005 veröffentlicht wurde.

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994, das am 15.11.2002 ratifiziert wurde und am 15.02.2003 in Kraft trat)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch die Anerkennung des besonderen Charakters der Berglandwirtschaft: die Berggebiete und Gebiete am Bergfuß sind als benachteiligte Gebiete eingestuft und erhalten deshalb zusätzliche Direkthilfen (Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen...).			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch ihre Mitwirkung in folgenden Einrichtungen: Nationaler Gebirgsrat, Gebirgsausschüsse, Departementskommissionen zur Festlegung der Leitlinien für die Landwirtschaft, Regionale agro-ökologische Kommissionen, Regionale Naturparks,			

Nationalparks, Agenden 21, Verträge zur Landschaftsentwicklung (<i>contrats de pays</i>).

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	X
Förderung gemeinsamer Initiativen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Zusammenarbeit zwischen Regionen (COTRAO)

Zusammenarbeit zwischen Departements (Konferenz der Französisch-Italienischen Alpen) – CAFI

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen		
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	X	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X	
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	X	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
<p>- Die Bergpolitik ist durch verschiedene Maßnahmen gekennzeichnet, insbesondere die Intervention mehrerer Fonds wie des FNADT (Nationalen Fonds für Raumplanung und –entwicklung), der von der französischen Raumordnungsbehörde DATAR verwaltet wird.</p> <p>- Die für den Zeitraum 2000-2006 geschlossene interregionale Konvention des Alpenraums dient der Förderung von Programmen, die in Berggebieten umgesetzt werden und deren Aktionen für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind.</p> <p>- Die Gemeinschaftshilfen:</p> <p><u>Agrararbeitsleistungen des ersten Pfeilers der GAP</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Prämie für die Erhaltung der Mutterkuhherden,- Sonderprämie für männliche Rinder,- Prämie für Mutterschafe und Ziegen sowie Sonderprämien für benachteiligte Gebiete,- Prämie für die Schlachtung,		

- direkte Beihilfe für Milch, die kürzlich geschaffen wurde.

Beihilfen des zweiten Pfeilers der GAP

- Die Ausgleichszahlungen für natürliche Benachteiligungen. Sie sollen die Auswirkungen ständiger natürlicher Benachteiligungen auf das landwirtschaftliche Einkommen (Hanglage, Höhe, wenig ertragfähiger Boden, geringe Bevölkerungsdichte usw.) kompensieren. Indem diese Maßnahme die Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an landwirtschaftlicher Tätigkeit fördert, trägt sie zur Verlangsamung der Landflucht bei und verhindert die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen und Umweltschäden.
- Die agro-ökologische Grünlandprämie: Hierbei handelt es sich um eine agro-ökologische Maßnahme, die an eine fünfjährige Verpflichtung geknüpft ist. In den Berggebieten ist sie besonders wirksam, da sie die extensive Viehzucht fördert, sei es im Hinblick auf die Weidenutzung oder die Wiederverwendung aufgegebenen Gebiete.
- Zusätzliche Beihilfen: Zuwendungen für junge Landwirte, Sonderdarlehen zur Modernisierung, die im Rahmen der Pläne zur materiellen Verbesserung gewährt werden.
- Zinsverbilligte Darlehen für Investitionen.
- Beihilfen für Investitionen.
- Beihilfen für die Mechanisierung in Berggebieten.
- Die Verträge „Nachhaltige Landwirtschaft“. Diese Maßnahme soll hauptsächlich die landwirtschaftlichen Betriebe zu einer Bewirtschaftung bewegen, die der Umwelt und dem Wohlergehen der Tiere stärker Rechnung trägt.

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

Das Gesetz über die Entwicklung und den Schutz der Berge von Januar 1985, das durch das Gesetz über die Entwicklung der ländlichen Gebiete ergänzt wurde, soll sicherstellen, dass die beträchtlichen Benachteiligungen, mit denen die menschlichen Tätigkeiten in den Bergen konfrontiert sind, Berücksichtigung finden und die Pluspunkte und das Potenzial von Gebieten, die ihre herausragenden landwirtschaftlichen und ökologischen Qualitäten bewahrt haben, genutzt werden.

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?			
<p>Hanglage, Höhe, Verfügbarkeit von Grund und Boden, Kosten von Grund und Boden, Status von Grund und Boden, Schutz der Umwelt (Biotope, Natura 2000, Naturreservate, Naturgebiete von Interesse für die Flora und Fauna Savoyens, Gebiete unter Denkmalschutz, Schutzwald...), Stadtplanungsdokumente (kommunale Karte, Bodennutzungsplan, lokaler Bebauungsplan, Pläne für die territoriale Kohärenz, Charta des regionalen Naturparks).</p>			

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> - Die agro-ökologischen Maßnahmen, insbesondere die Prämie für die Beibehaltung der extensiven Viehzucht, lieferten einen ersten Rahmen für die Aktionen zur Minderung des Rückgangs dieser Kulturlandschaftselemente (Hecken, Feldgehölze, Wiesen, Feuchtgebiete). - Die Programme zur Erhaltung und Aufwertung der Nationalparks und regionalen Naturparks mittels der Landschaftspläne, der Chartas zur Landschaftsentwicklung, der Projekte zur Förderung des Tourismus und der Pläne der Departements zur Anlegung von Wander- und Spazierwegen. - Die Finanzierung der Restaurierung der Alphütten im Rahmen der interregionalen Konvention des Alpenraums. - Die Erstellung vermögensrechtlicher und weidewirtschaftlicher Diagnosen durch die Kommunen, Gemeindeverbände oder Verbände für Grund und Weidewirtschaft. 			

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche?

- Die nationalen und regionalen Parks betreiben gemeinsam mit den Gebietskörperschaften eine auf Partnerschaft ausgerichtete Politik zur Aufwertung und Restaurierung des baulichen Erbes sowie zur Förderung des Tourismus oder der Besichtigung dieses Erbes.
- Maßnahmen der für die Gebiete zuständigen Departementskommissionen, die die Erhaltung der herausragenden Landschaften garantieren.
- Erarbeitung von Instrumenten zur Bewirtschaftung der Landschaften (Landschaftschartas, Landschaftsatlanten usw.), welche die Übernahme baulicher und landschaftlicher Vorschriften in die Stadtplanungsdokumente erleichtern.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

- Betreuung und Schulung durch die Ausbildungseinrichtungen (beispielsweise CFPPA – Zentrum für Berufsausbildung und Agrarförderung) und die Handelskammern (Bauernverbände).
- Erstellung weidewirtschaftlicher Diagnosen durch die *Groupements Fonciers Agricoles* (landwirtschaftlichen Grund- und Bodengemeinschaften).
- Organisation der Beziehungen und Errichtung von Netzen zwischen Viehzüchtern der südlichen und nördlichen Alpen, um den Austausch bewährter Praktiken beim Weiden des Viehs auf der Alp und der Viehzucht zu erleichtern.
- Erarbeitung von Zieldokumenten (DOCOB) mit Leitlinien und Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete.

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen

Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Kriterien sind dies?			
Erarbeitung der territorialen Bewirtschaftungsverträge und der Verträge „Nachhaltige Landwirtschaft“.			

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?			
Aktionen zur Aufwertung der typischen Erzeugnisse der Alpen (Kräuter und Parfümpflanzen, Lavendel, Schafe, Rinder, Milch).			

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?			
Ja	X	Nein	

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?			
Ja		Nein	

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen) getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.			
Im Rahmen der interregionalen Konvention des Alpenraums (2000-2006) werden Aktionen zur Förderung der Aufzucht der Rassen „Abondance“ und „Tarentaise“ im gesamten Alpenraum durchgeführt. Diese Maßnahmen zielen insbesondere auf die genetische Verbesserung und die Förderung der Aufzucht der Kuhkälber ab.			

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>- Mit der Bezeichnung „Montagne“ sollen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dieser Gebiete aufgewertet werden. Die Rechtsvorschriften über diese Bezeichnung stellen sicher, dass sämtliche Etappen der Fertigung eines Produkts in einem Berggebiet erfolgen, einschließlich der Herstellung der verwendeten Grunderzeugnisse und des Futters.</p> <p>- Maßnahmen zur Aufwertung der Milch in den südlichen Alpen.</p> <p>- Im Rahmen der interregionalen Konvention des Alpenraums (2000-2006) werden Aktionen zur Förderung der einheimischen Erzeugnisse durchgeführt (beispielsweise Kräuter, Génépi, Lavendel usw.).</p>			

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.			
<p><u>Geschützte geographische Angaben (GGA):</u></p> <p>Tomme de Savoie (<i>Tomme-Käse aus Savoyen</i>)</p> <p>Emmental de Savoie (<i>Emmentaler aus Savoyen</i>)</p> <p>Miel de Provence (<i>Honig aus der Provence</i>)</p> <p>Agneau de Sisteron (<i>Lamm aus Sisteron</i>)</p> <p>Jambon sec de Savoie (<i>trockener Schinken aus Savoyen</i>)</p> <p>Saucisson sec de Savoie (<i>Hartwurst aus Savoyen</i>)</p> <p><u>Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC / g. U.)</u></p> <p>Huile essentielle de lavande de Haute Provence (<i>ätherisches Lavendelöl aus der Haute Provence</i>)</p> <p>Käse:</p>			

Abondance
Banon
Beaufort
Chevrotin
Picodon
Reblochon
Tomme des Bauges

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie?			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Artikel 117 des Gesetzes über die Entwicklung der ländlichen Gebiete (Februar 2005) ermöglicht insbesondere in den Berggebieten eine Lockerung der Bestimmungen über die steuerlichen Investitionsanreize, die das Orientierungsgesetz über den Wald vom 9. Juli 2001 vorsieht. Dies dürfte die Struktur der Privatwälder verbessern, da dort:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entstehung ausreichend großer Bewirtschaftungseinheiten (mindestens 10 Hektar zusammenhängender Grundbesitz), - die Vergrößerung von Bewirtschaftungseinheiten auf über 10 Hektar und - die Beseitigung von Enklaven <p>gefördert werden.</p>			

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Die Multifunktionalität des Waldes und der Gleichgewichte zwischen seinen einzelnen Funktionen wird im Orientierungsgesetz über den Wald (Juli 2001) durch die Schaffung zweier neuer Instrumente bekräftigt: Musterregelungen für die Bewirtschaftung sowie Leitfaden mit bewährten Verhaltensregeln für die Forstwirtschaft, um den Bedürfnissen einer größeren Anzahl von Eigentümern gerecht zu werden. Diese Bewirtschaftungsdokumente tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der Landschaftspflege bei.
- Die Dienste, welche die Wälder erbringen, können im Rahmen forstwirtschaftlicher Gebietschartas künftig anerkannt und vertraglich festgeschrieben werden.
- Umsetzung des Strategieplans für die Alpenwälder.

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

Mehrere Tätigkeiten der Landwirte

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	X
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
Plan zur Modernisierung der Aufzuchtställe: Dieser Plan soll die notwendige Modernisierung und Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleisten. Die Mehrkosten, die durch die schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen in der Berggebieten entstehen, werden durch höhere Zuschüsse ausgeglichen.	

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!